

Wahlanfechtung ist auch ohne vorherigen Einspruch gegen Richtigkeit der Wählerliste zulässig

§§ 4 I, 19 WO BetrVG, 19 BetrVG

1. Auch ohne vorherigen Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste nach § 4 I WO kann in einem späteren Wahlanfechtungsverfahren die Aufnahme nicht Wahlberechtigter in die Wählerliste gerügt werden.

2. Außerhalb von § 19 WO ist eine Überprüfung, welche Wähler an der Wahl teilgenommen haben oder nicht, unzulässig. (Leitsätze des Verfassers)

BAG, Beschluss vom 2.8.2017 – 7 ABR 42/15, BeckRS 2017, 136072

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Thomas Pauken, vangard Arbeitsrecht, Düsseldorf

Sachverhalt

Im Vorfeld einer Betriebsratswahl hatte der Wahlvorstand Personen in die Wählerliste aufgenommen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin standen und daher nicht wahlberechtigt waren. Zudem ergänzte der Wahlvorstand die Wählerlisten um weitere 17 Wahlberechtigte. Dies erfolgte allerdings nur auf den in Schaukästen ausgehängten Wählerlisten, nicht jedoch auch auf der im Intranet geführten Fassung der Wählerliste. Die Wahl fiel mit acht Stimmen Differenz zwischen den beiden Listen aus. Die von vier Arbeitnehmerinnen angefochtene Wahl haben ArbG und LAG für unwirksam erklärt. Die Arbeitgeberin hatte sich den Ausführungen der Antragsteller angeschlossen.

Entscheidung

Das BAG hat die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Es hat darauf hingewiesen, dass insbesondere ein vorheriger Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste nicht erforderlich sei, um auch im Wahlanfechtungsverfahren noch die Aufnahme nicht Wahlberechtigter in die Wählerliste rügen zu können. Ferner sei die Wahl auch unwirksam, weil durch die Aufnahme nicht Wahlberechtigter in die Wählerliste gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen worden sei und der Verstoß im konkreten Fall auch das Wahlergebnis beeinflussen konnte. Zur Frage, ob der Fehler das Wahlergebnis überhaupt beeinflussen konnte, hat das BAG ausgeführt, dass allein § 19 WO die Überprüfung der Stimmabgaben erlaube, darüber hinausgehende Recherchen (z. B. Fragebögen, Vernehmung von Arbeitnehmern) mit Blick auf das Wahlgeheimnis jedoch unzulässig und damit unbeachtlich seien.

Praxishinweis

Mit seiner Entscheidung beantwortet das BAG eine bislang umstrittene (vgl. z. B. ErfK/Koch, 18. Aufl. 2018, § 19 BetrVG Rn. 3; Fitting, 29. Aufl. 2018, § 19 BetrVG Rn. 14), für die Praxis aber durchaus bedeutsame Frage. Noch im Beschluss vom 21.3.2017 – 7 ABR 19/15 (BeckRS 2017, 117059) hatte der Senat diese Frage offen gelassen, hat sie nunmehr aber beantwortet. Danach ist der vorherige Einspruch nach § 4 I WO nicht Voraussetzung, um in einem späteren Wahlanfechtungsverfahren die Aufnahme nicht Wahlberechtigter in die Wählerliste rügen zu können. Das begründet das BAG im Wesentlichen mit systematischen Argumenten. So sei eine

z. B. § 18 a V 2 BetrVG vergleichbare Regelung für § 4 WO nicht vorhanden. Auch könne die WO als niederrangige Norm das gesetzliche Anfechtungsrecht nicht einschränken. Mit seiner nun getroffenen Entscheidung sorgt das BAG also für Rechtssicherheit. Die nach § 19 II BetrVG Anfechtungsberechtigten werden insoweit also nicht auf eine formale Reihenfolge ihres Vorbringens verwiesen.

Weitere zentrale Aussage der Entscheidung ist, dass eine Überprüfung der teilnehmenden Wähler außerhalb der Überprüfung der Wahlakten nach § 19 WO nicht zulässig ist. Damit sind sämtliche sonstigen Möglichkeiten ausgeschlossen, die Kausalität eines Verstoßes gegen Wahlvorschriften für das Wahlergebnis zu überprüfen, und damit im Ergebnis wertlos. Da das BAG auch im konkreten Fall den diesbezüglichen Vortrag des Betriebsrates nicht berücksichtigt hat, kommt ein Verstoß gegen § 19 WO letztlich einem Beweisverwertungsverbot gleich. Im Ergebnis war deshalb nicht auszuschließen, dass der Verstoß gegen § 2 IV WO das Wahlergebnis beeinflussen konnte.

Bemerkenswert ist schließlich noch die Feststellung, dass der Wahlvorstand dafür verantwortlich ist, die Übereinstimmung der auf verschiedenen Wegen veröffentlichten Wählerlisten sicherzustellen (vgl. § 2 IV 3 WO). Hierauf sollten auch Arbeitgeber ein verstärktes Augenmerk legen und auf rechtzeitige Korrektur hinwirken, um einen korrekten Wahlablauf sicherzustellen und spätere – kostspielige – Neuwahlen infolge von Anfechtung zu vermeiden.

Nicht bekannt ist allerdings, weshalb sich auch die Arbeitgeberin dem Anfechtungsantrag angeschlossen hatte. Es hätte sich insbesondere angeboten, eine kostspielige und zeitaufwändige Neuwahl zu vermeiden. Über die Motive der Arbeitgeberin kann also nur spekuliert werden.

Parallelfundstellen:

AP BetrVG 1972 § 19 Nr. 67 ♦ ArbRAktuell 2018, 21 (m. Anm. Bernhard Söhl) ♦ BB 2018, 380 (m. Anm. Lipinski/Kaindl) ♦ BeckRS 2017, 136072 ♦ NZA 2018, 182 ♦ APNews 2018, 20 (Ls.) ♦ LSK 2017, 136072 (Ls.) ♦ LSK 2017, 137695 (Ls.) ♦ AP BetrVG 1972 § 19 Nr. 67 ♦ AuR 2018, 102 (Ls.) ♦ DB 2018, 133